

Artikel 21

- a) Der Generalsekretär wird vom Kongreß berufen zu Bedingungen, die vom Kongreß gebilligt werden.
- b) Das Personal des Sekretariats wird vom Generalsekretär mit Zustimmung des Exekutivkomitees nach den vom Kongreß aufgestellten Vorschriften ernannt.

Artikel 22

- a) Der Generalsekretär ist gegenüber dem Präsidenten der Organisation für die fachliche und verwaltungstechnische Arbeit des Sekretariats verantwortlich.
- b) Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen der Generalsekretär und das Personal keine Weisungen von Stellen außerhalb der Organisation anfordern oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist. Jedes Mitglied der Organisation wird seinerseits den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und des Personals achten und nicht versuchen, diese bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Organisation zu beeinflussen.

Teil XI

Finanzen

Artikel 23

- a) Der Kongreß bestimmt die maximale Höhe der Ausgaben, die die Organisation auf Grund von Voranschlägen, die ihm der Generalsekretär nach vorheriger Prüfung durch das Exekutivkomitee mit dessen Empfehlungen vorlegt, eingehen darf.
- b) Der Kongreß überträgt dem Exekutivkomitee die Vollmacht, die erforderlich ist, um die jährlichen Ausgaben der Organisation innerhalb der vom Kongreß festgelegten Grenzen zu genehmigen.

Artikel 24

Die Ausgaben der Organisation werden nach einem vom Kongreß festzusetzenden Verhältnis auf die Mitglieder der Organisation umgelegt.

Teil XII

Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Artikel 25

Die Organisation steht gemäß Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen mit diesen in Beziehung. Jede diese Beziehung betreffende Übereinkunft bedarf der Billigung durch zwei Drittel der Mitglieder, die Staaten sind.

Teil XIII

Beziehungen zu anderen Organisationen

Artikel 26

- a) Die Organisation nimmt, soweit sie dies für wünschenswert hält, konkrete Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Jede formelle Vereinbarung mit solchen Organisationen wird vom Exekutivkomitee abgeschlossen und bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der Mitglieder, die Staaten sind, entweder im Kongreß oder durch Korrespondenz.
- b) Die Organisation kann über Angelegenheiten, die im Rahmen ihrer Ziele liegen, geeignete Abmachungen über Konsultationen und Zusammenarbeit mit internationalen nichtstaatlichen Organisationen und mit dem Einverständnis der zuständigen Regierung mit nationalen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen treffen.

- c) Vorbehaltlich der Zustimmung durch zwei Drittel der Mitglieder, die Staaten sind, kann die Organisation von jeder anderen internationalen Organisation oder Stelle, deren Ziele und Tätigkeiten im Rahmen der Ziele der Organisation liegen, solche Aufgaben, Hilfsmittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation durch internationale Vereinbarung oder durch gegenseitig annehmbare Abmachungen zwischen zuständigen Organen der betreffenden Organisationen übertragen werden.

Teil XIV

Rechtsstatus, Privilegien und Immunitäten

Artikel 27

- a) Die Organisation besitzt im Hoheitsgebiet eines jeden Mitglieds die Rechtsfähigkeit, die für die Erreichung ihrer Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- b) i) Die Organisation besitzt im Hoheitsgebiet eines jeden Mitglieds, auf das diese Konvention Anwendung findet, diejenigen Privilegien und Immunitäten, die für die Erreichung ihrer Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.
ii) Vertreter der Mitglieder, Beamte und Angestellte der Organisation sowie Mitglieder des Exekutivkomitees genießen ebenfalls diejenigen Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Verbindung mit der Organisation notwendig sind.
- c) Diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten sind im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds, das ein Staat ist und das am 21. November 1947 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen beigetreten ist, in der genannten Konvention bestimmt.

Teil XV

Änderungen

Artikel 28

- a) Der Generalsekretär teilt den Mitgliedern der Organisation den Wortlaut aller Änderungsanschlüsse zu dieser Konvention spätestens sechs Monate vor ihrer Behandlung durch den Kongreß mit.
- b) Änderungen dieser Konvention, die neue Verpflichtungen für die Mitglieder enthalten, bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Kongresses gemäß Artikel 11 dieser Konvention; sie treten nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder, die Staaten sind, für jedes Mitglied, das sie angenommen hat, und danach für jedes weitere der Mitglieder, die Staaten sind, bei Annahme in Kraft. Diese Änderungen treten für jedes Mitglied, das für seine internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich ist, in Kraft, sobald das für die Wahrnehmung seiner internationalen Beziehungen verantwortliche Mitglied diese Änderungen im Namen des ersteren angenommen hat.
- c) Andere Änderungen treten nach Zustimmung durch zwei Drittel der Mitglieder, die Staaten sind, in Kraft.

Teil XVI

Auslegung und Streitfragen

Artikel 29

Alle Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen oder durch den Kongreß geregelt werden, werden einem unabhängigen Schiedsrichter unterbreitet, der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt wird, sofern sich die beteiligten Parteien nicht auf eine andere Art der Regelung einigen.